

Antrag

des Abg. Dr. Christian Jung u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Umsetzungsfortschritte bei den Verkehrsprojekten im überragenden öffentlichen Interesse in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Umsetzungsfortschritte es bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt seit Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28. Dezember 2023) bei den in Anlage 2 zu § 1 Absatz 3 Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbgG) aufgelisteten Bundesfernstraßenprojekten (Ifd. Nummer 64 bis einschließlich Nummer 131) in Baden-Württemberg jeweils im Einzelnen gegeben hat;
2. welche konkreten Umsetzungsfortschritte es bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt seit Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28. Dezember 2023) bei Bau oder Änderung von Bundesschienenwegen in Baden-Württemberg, die gemäß § 1 Absatz 3 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen jeweils im Einzelnen gegeben hat;
3. wie sich gemäß § 1a Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz – Schnell-LG) die bedarfsgerechte Ausstattung mit Schnellladepunkten und Schnellladestationen an Bundesfernstraßen in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nummer 409 vom 28. Dezember 2023) entwickelt hat.

27.3.2025

Dr. Jung, Haag, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Schweickert,
Bonath, Reith, Hoher, Fischer, Heitlinger FDP/DVP

Eingegangen: 27.3.2025 / Ausgegeben: 29.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Als tragender Industriestandort ist Deutschland und insbesondere Baden-Württemberg auf eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur angewiesen – ohne Engpässe und Staus. Um sowohl Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetze wieder zügig in einen leistungsstarken und bedarfsgerechten Zustand zu versetzen, ist mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz (Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie [EU] 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes) beschlossen worden und am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28. Dezember 2023). Das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz sieht dabei folgende Regelungen vor:

- a) Gesetzliche Feststellung, dass bestimmte Verkehrsprojekte bei Schiene (vordringlicher Bedarf oder fest disponiert, Schienennahverkehrsprojekte, Hochleistungskorridore, Digitalisierungsprojekte) und Straße (im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern ausgewählte Projekte des vordringlichen Bedarfs mit Engpassbeseitigung oder fest disponiert mit Engpassbeseitigung) im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch die Errichtung und der Betrieb von Schnellladeinfrastruktur wird in das überragende öffentliche Interesse gestellt.
- b) Ersatzneubauten im Bereich der Bundesfernstraße sollen auch bei baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau genehmigungsfrei und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden können, wenn die Maßnahme auf das Brückenbauwerk begrenzt ist.
- c) Auch der Bau von Radwegen an Bundesstraßen soll von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt werden.
- d) Die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens (Straße, Schiene und Wasserstraße) wird vorangetrieben, zum Beispiel durch Online-Veröffentlichungen und die Durchführung von Beteiligungsschritten online.
- e) Die Richtlinie (EU) 2021/1187 („Streamlining-TEN“) wird umgesetzt: Das Planfeststellungsverfahren muss bei bestimmten Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes innerhalb von vier Jahren (Straße, Schiene, Wasserstraße, Luftverkehr, Häfen) abgeschlossen sein.
- f) Die Stichtagsregelung beim Lärmschutz (Schiene) wird erweitert; in bestimmten Fällen kann die Entscheidung über den Lärmschutz bei neuen Verkehrsprognosen zurückgestellt werden.
- g) Der Bedarf für die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Deutschlandtakts erforderlich sind, wird gesetzlich festgeschrieben.
- h) Im Bereich der Schiene wird ein sog. Entwidmungsverbot gesetzlich verankert. Dazu wird klargestellt, dass der Erhalt der Eisenbahninfrastruktur Vorrang hat und die Entwidmung von Schienenstrecken erschwert wird.
- i) Beim Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen sind die Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien auszuschöpfen, wenn es wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist. Innerhalb von fünf Jahren erstellt die Autobahn GmbH ein Kataster für die Bundesautobahnen mit den grundsätzlich nutzbaren Flächen und Anlagen, die sich im Eigentum der Autobahn GmbH befinden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich insbesondere die in diesem Antrag aufgeführten Fragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. April 2025 Nr. VM2-0141.3-33/72/2 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Umsetzungsfortschritte es bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt seit Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28. Dezember 2023) bei den in Anlage 2 zu § 1 Absatz 3 Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbgG) aufgelisteten Bundesfernstraßenprojekten (lfd. Nummer 64 bis einschließlich Nummer 131) in Baden-Württemberg jeweils im Einzelnen gegeben hat;

Zu 1.:

Bei den in Anlage 2 zu § 1 Absatz 3 Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbgG) aufgelisteten Bundesfernstraßenprojekten handelt es sich ausnahmslos um Bundesautobahnen. Mit dem Übergang der Autobahnen an die Autobahn GmbH vom 1. Januar 2021 liegt dort die Zuständigkeit. Der Landesregierung liegen deshalb hierzu keine Informationen vor.

Im Übrigen befinden sich die in den lfd. Nummern 64 bis einschließlich Nummer 131 der Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 Fernstraßenausbaugesetz aufgelisteten Projekte ausnahmslos in Nordrhein-Westfalen.

2. welche konkreten Umsetzungsfortschritte es bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt seit Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28. Dezember 2023) bei Bau oder Änderung von Bundesschienenwegen in Baden-Württemberg, die gemäß § 1 Absatz 3 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen jeweils im Einzelnen gegeben hat;

Zu 2.:

§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes benennt Maßnahmen an Schienenwegen des Bundes, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Vorhabenträgerin für die genannten Maßnahmen ist die DB InfraGO AG und damit eine Eisenbahn des Bundes. Genehmigungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt. Zum Stand der Planungs- und Genehmigungsverfahren wird auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen.

3. wie sich gemäß § 1a Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz – Schnell-LG) die bedarfsgerechte Ausstattung mit Schnellladepunkten und Schnellladestationen an Bundesfernstraßen in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nummer 409 vom 28. Dezember 2023) entwickelt hat.

Zu 3.:

Hierzu liegen keine spezifischen Daten vor, da es sich um den Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt (Projekt „Deutschlandnetz“, www.deutschlandnetz.de). Die Ermittlung und Beschaffung dieser Daten ist innerhalb der Frist nicht möglich und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Hermann
Minister für Verkehr